

Sicherheitsrichtlinie 1.4

Richtlinie für die Durchführung von Arbeiten zur Instandsetzung, Lagerung und Verschrottung von Anlagenteilen, in denen sich Reste gefährlicher Stoffe befinden können

Stand: Oktober 1999

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen
- 3 Abgabe von Anlagenteilen
- 4 Kennzeichnung von Anlagenteilen
- 5 Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheines
- 6 Reinigung in der Werkstatt
- 7 Abgabe von Anlagenteilen an fremde Firmen

Anhang

Muster eines Anhängers zur Kennzeichnung von Anlagenteilen

Stand: Oktober 1999

1. Geltungsbereich

Diese Sicherheitsrichtlinie behandelt das Abgeben von Teilen chemischer Anlagen, z. B. von Behältern, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Mess- und Regelgeräten (im folgenden kurz «Anlagenteile» genannt), in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wurde, an

- Eine firmeneigene Werkstatt
- Apparatelager
- den Schrottplatz
- eine fremde Firma

Zur Prüfung, Instandsetzung, Lagerung oder zur Verschrottung. Als gefährlich gelten alle Gefahrstoffe entsprechend Chemikaliengesetz.

2. Reinigung im Betrieb und Ausbau von Anlagenteilen

Die Anlagenteile sind vor dem Ausbau durch den Betrieb zu reinigen.

Bestehen Zweifel am Erfolg der Reinigung, so sind für den Ausbau die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (siehe SR 1.3) auf einem Arbeitserlaubnisschein vorzuschreiben.

Nach dem Ausbau sind weitere Reinigungsarbeiten vom Betrieb durchzuführen bzw. zu veranlassen. Sind zum Ausbau Arbeiten in Behältern und engen Räumen bzw. Arbeiten mit Zündgefahr durchzuführen, so sind zusätzlich die SR 1.1 bzw. die SR 1.2 zu berücksichtigen.

3. Abgabe von Anlagenteilen

Vom Abgeber muss sichergestellt werden, dass die gefährlichen Stoffe entweder restlos entfernt wurden oder die übernehmende Stelle die für die sichere Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen erhält. Ist sichergestellt, dass keine gefährlichen Stoffe vorhanden sind, so ist dies auf den Abgabepapieren zu vermerken. Lässt sich das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen nicht völlig ausschließen, so ist hierauf in den Abgabepapieren hinzuweisen und ein Arbeitserlaubnisschein auszustellen. Anlagenteile dürfen an ein Apparatelager nur abgegeben werden, bzw. in einer Schrottmulde gesammelt werden, wenn die Teile frei von gefährlichen Stoffen sind.

Stand: Oktober 1999

4. Kennzeichnung von Anlagenteilen

Anlagenteile, die abgegeben werden, sind mit einem Anhänger zu kennzeichnen (Muster siehe Anlage).

Bei der Lagerung von Anlagenteilen bleibt der Anhänger bis zur Wiederverwendung oder Verschrottung am Anlagenteil befestigt.

5. Ausstellung eines Arbeitserlaubnisscheines

Werden Anlagenteile mit gefährlichen Stoffen abgegeben, so ist ein «Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten mit Sicherheitsmaßnahmen» auszustellen.

Als Arbeitserlaubnisschein sind die Blätter 2 und 3 der Formulare «Arbeitserlaubnisschein für Arbeiten mit Sicherheitsmaßnahmen» zu verwenden. Blatt 1 wird vernichtet, Blatt 4 verbleibt im Formularblock. Am Kopf des Arbeitserlaubnisscheines ist die Rubrik «Sonstige Arbeiten mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen» anzukreuzen.

Die gefährlichen Stoffe, mit denen gerechnet werden muss, sind aufzuführen.

Unter Abschnitt A sind durchgeführte Reinigungsarbeiten und das verwendete Reinigungs- oder Neutralisationsmittel anzugeben. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Abschnitt B aufzuführen. Nicht zutreffende Rubriken des Arbeitserlaubnisscheines sind mit «nein» anzukreuzen.

Blatt 2 des Arbeitserlaubnisscheines ist an den Anlagenteilen zu befestigen (z. B. in einer Klarsichthülle) oder mit den Anlagenteilen zu übergeben. Blatt 3 des Arbeitserlaubnisscheines ist an die Abgabepapiere zu heften.

Werden vom Abgeber gleichartige Anlagenteile mit der gleichen Kontamination wiederholt an eine firmeneigene Werkstatt abgegeben, so kann zwischen dem Abgeber und der Werkstatt die Ausstellung einer Dauer-Arbeitserlaubnis vereinbart werden. Diese Arbeitserlaubnis gilt maximal für ein Jahr.

Werden Anlagenteile mit gefährlichen Stoffen von einer firmeneigenen Werkstatt weitergegeben, so muss die weitergebende Stelle dafür sorgen, dass in jedem Fall ein Arbeitserlaubnisschein mit den erforderlichen Angaben zusammen mit dem Anlagenteil übergeben wird.

Stand: Oktober 1999

6. Reinigung in der Werkstatt

Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe sind in den Werkstätten erneut zu reinigen. Gegebenenfalls sind die Anlagen zu zerlegen (z.B. bei mehrstufigen Kreiselpumpen, Hohlwellen, Teile mit verdeckten Bohrungen oder Kammern).

Ist nicht auszuschließen, dass auch nach der Reinigung noch Reste von gefährlichen Stoffen vorhanden sein können, so dürfen die Teile nur mit einem Arbeitserlaubnisschein weitergegeben werden (siehe auch Pkt. 5).

7. Abgabe von Anlagenteile an fremde Firmen

Werden Anlagenteile mit Resten gefährlicher Stoffe an fremde Firmen zur Instandsetzung bzw. zur Verschrottung übergeben, so ist folgender Hinweis zum Bestandteil der Bestellung zu machen:

»Die Anlagenteile können noch Reste von gefährlichen Stoffen enthalten. Es ist daher unerlässlich, dass Sie die für die Durchführung der Arbeiten (Instandsetzung oder Verschrottung) erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und auch die sonstigen einschlägigen Schutzbestimmungen beachten. Die Art der gefährlichen Stoffe und die Schutzmaßnahmen sind in dem Arbeitserlaubnisschein aufgeführt, der mit dem Anlagenteil übergeben wird und der Bestellung beigelegt ist. Ohne Beachtung dieser Maßnahmen dürfen die Anlagenteile nicht bearbeitet werden. Diese Angaben können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Deshalb sind Sie auch nicht von der Sie betreffenden Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber befreit. «

Generell sind in der Bestellung folgende Angaben zu machen:

- abgebende Stelle; Name, Anschrift, Telefon, Fax-Nummer
- Werksärztliche Abteilung: Telefon, Fax-Nummer

Damit ist sichergestellt, dass bei etwaigen Verletzungen durch die gefährlichen Stoffe direkt Auskünfte eingeholt werden können.

Stand: Oktober 1999

Geräte/Anlagenteile: _____

Nummer: _____

Arbeitsauftrag/Lieferschein: _____

Arbeitserlaubnisschein Nr.: _____

Werk _____

Betrieb: _____

Geb.: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Datum: _____

Unterschrift Betriebsleiter/Bevollmächtigter Vertreter

Dieser Anlagenteil wurde gereinigt,

- er ist frei von gefährlichen Stoffen
- es ist nicht auszuschließen, dass noch Reste gefährlicher Stoffe vorhanden sind

Stoffe: _____

Bei allen Arbeiten an den Anlagenteilen sind die auf dem Arbeitserlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.

Sollten Personen belästigt oder verletzt werden, sind unter Nennung des Stoffes beim abgebenden Betrieb (Vorderseite) oder bei der Werksärztlichen Abteilung,

Telefon Nummer: _____ Fax Nummer: _____

Auskünfte einzuholen.